

Bebauungsplan Nr. 325, "Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe"

Zusammenfassung der bis zum 10.05.2017 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.03.2017 bis 10.05.2017 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur BV/0273/2017

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen.....	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	25
A)	Öffentlichkeit	25
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	25

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier; Schreiben vom 10.05.2017**
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 27.04.2017**
- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 11.04.2017**
- 4. Eigenbetrieb Stadtentwässerung, EB 85, Schreiben vom 30.03.2017**
- 5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 31.03.2017**
- 6. Amt für Brand und Katastrophenschutz, Amt 37, Schreiben vom 12.04.2017**
- 7. Umweltamt/Altlasten und Wasserrecht, Amt 36, Schreiben vom 24.05.2017**
- 8. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 05.04.2017**

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Forstamt Koblenz, Richard-Wagner-Straße 14, 56075 Koblenz, Schreiben vom 26.04.2017 (Seite 4 ff.)
2. Tiefbauamt/Abgaben, Amt 66, Schreiben vom 30.03.2017 (Seite 10 f.)
3. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80.82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.04.2017 (Seite 11 f.)
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 91 00, 56065 Koblenz, Schreiben vom 11.04.2017 (Seite 12 ff.)
5. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 25.04.2017 (Seite 15 ff.)
6. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 05.05.2017 (Seite 17 f.)
7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.05.2017 (Seite 19 ff.)
8. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 04.05.2017 (Seite 22 ff.)

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung beschlossen abgelehnt

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Forstamt Koblenz, Richard-Wagner-Straße 14, 56075 Koblenz, Schreiben vom 26.04.2017</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Mit den Schreiben des Forstamtes Koblenz vom 18.11.2016 und 16.02.2017 wurde ja bereits Stellungnahmen zu dem Bauvorhaben abgegeben. Abschließend muss ich aber nochmals auf die Ausgleichsfläche A5 näher eingehen.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um Wald im Sinne des Landewaldgesetzes § 3. Vollbestockt mit Laubholz, Bäumen im BHD-Bereich 2a – 2b. (Bild 1)</p> <p>Diese Waldparzelle hat die Funktion, der westlich der B42 mit Zu- und Abfahrten liegenden Wohnbebauung, zusätzlich zu der Lärmschutzbe-</p>	<p>Die Inhalte der genannten Schreiben betreffen die Umsetzungsebene und die sich dem Bebauungsplanverfahren anschließende Herstellung der Ausgleichsflächen und entziehen sich dem Regelungsgehalt des Baugesetzbuchs. Die Informationen wurden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Zur Vollständigkeit sind die Inhalte der genannten Schreiben ab Seite 6 ff. wiedergegeben.</p> <p>Diesbezüglich wird zur Vollständigkeit darauf hingewiesen, dass der Schallschutz der vorhandenen Wohnbebauung unabhängig von der vorhandenen Vegetation gewährleistet ist. Der hier gültige Bebauungsplan Nr. 170 „Kleingartenanlage Horchheimer Höhe“ setzt den betreffenden Bereich zudem als Parkanlage fest, sodass die bauplanungsrechtlichen</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>tonwand, als sicht-, Klima-, Lärm- und Immissionsschutzwald. (Bild 2)</p> <p>Die Waldfläche selbst dient ja nicht als Baugrund, sondern nur als Fläche, um eine naturschutzrechtliche A+E Maßnahme für die Kindertagesstätte umzusetzen. (Bild 3)</p> <p>Das Forstamt Koblenz muss als Untere Forstbehörde den Walderhaltungsgrundsatz in § 1 LWaldG mit dem Abwägungsgebot in § 14 LWaldG anwenden.</p> <p>Ein Offenlandeingriff kann grundsätzlich nicht durch Waldrodungen kompensiert werden, sondern ggfs. durch eine Doppelkompensation, die auch waldverbessernde Maßnahmen, die ich in einem meiner Schreiben schon erwähnt habe, im Sinne unseres multifunktionalen Gesetzesauftrages (§ 1 i.V.m. § 6 LWaldG) beinhaltet.</p> <p>Ich denke das wäre m.E. im konkreten Fall die konstruktivste Linie, um einerseits die Eingriffskompensation der Stadt Koblenz zu erbringen und den Wald „auftragsgemäß“ zu schützen.</p> <p>Im Umweltvorsorgeplan des Stadtwaldes Koblenz sind auch ökologisch</p>	<p>Voraussetzungen für eine Umgestaltung der Fläche vorliegen und diese nicht im Widerspruch zu den bislang gültigen Festsetzungen steht. Durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche, wird der vorhandene Bewuchs demgegenüber zu einem hohen Maße auch bauplanungsrechtlich gesichert.</p> <p>Bezüglich der planungsrechtlichen Bewältigung des Eingriffs durch den Bebauungsplan bietet das Baugesetzbuch zahlreiche Möglichkeiten der Umsetzung. Auch die vorliegend geplanten Maßnahmen entsprechen vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen, wodurch die Eingriffe vollständig kompensiert werden und insbesondere den artenschutzrechtlichen Regelungen entsprochen werden. Bezüglich des Ausgleichs von Eingriffen in Waldflächen, ist auf Umsetzungsebene zu prüfen, inwieweit hier eine Kompensation erfolgen muss. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>wirksame Maßnahmen beschrieben, die im Offenland entwickelt werden können.</p> <p>Abschließend möchte ich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Koblenz auf § 13 LWaldG Abs. 2 und 3 (sowie auf § 21 LWaldG) hinweisen, (d.h. keine Wald betreffenden Planungen anregen/Maßnahmen fordern, die nicht zuvor einvernehmlich mit der Forstbehörde abgestimmt sind).</p> <p><i>Anlage: Als Anlage waren Bilder der Ausgleichsfläche sowie des Vorhabengrundstücks beigelegt.</i></p>	<p>und Verbraucherschutz vom 23.05.2007 hingewiesen, wonach auf Ersatzaufforstungen bei Waldumwandlungen nach § 14 LWaldG bei naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen regelmäßig nicht erforderlich sind. Auch eine Walderhaltungsabgabe kann in Betracht kommen. Eine abschließende Regelung kann auf Bebauungsplanebene somit nicht getroffen werden, die Vollzugsfähigkeit der Planung ist weiterhin gewährleistet.</p> <p>Die Informationen werden an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Inhalt des Schreibens vom 18.11.2016:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen forstlichen Bedenken.</p> <p>Die geplante Ausgleichsfläche A 5 Gemarkung Horchheim, Flur 12, Nr. 61/2 soll auf 50% der Fläche Sukzessionsgehölze gerodet werden und anschließend daraus eine Wiese entstehen.</p> <p>Hierfür ist beim Forstamt Koblenz ein Antrag auf Rodung mit genauer Flächenangabe nach § 14 LWaldG RLP zu stellen.</p> <p>Auf § 3 Abs. 1 LBauO wird verwiesen, bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden. Dies gilt insbesondere dem zu nahen Heranrücken einer Wohnbebauung an vorhandenen Wald.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben vom 26.04.2017 verwiesen.</p> <p>Die geplante Kindertagesstätte befindet sich in ausreichender Entfernung zu vorhandenen Waldflächen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand von 25-35 m anzunehmen. Sofern bei aufzustellenden Gebäuden der Sicherheitsabstand unterschritten werden soll, ist auf eine verstärkte Dachkonstruktion zum Personenschutz zu achten und der Waldbesitzer ist vom Eigentümer / Betreiber über einen Grundbucheintrag von der Verkehrssicherung freizustellen.</p> <p>Weiterhin ist gegenüber den Waldbesitzern eine Erklärung abzugeben, über den Verzicht von Schadenersatzansprüchen, die sich durch den Waldbestand, die Waldbewirtschaftung und den Forstbetrieb ergeben.</p> <p>Sofern die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass eine genehmigungspflichtige Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes entsteht, ist zuvor ein Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart einzureichen.</p>	<p>Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine Waldflächen im Sinne des Gesetzes.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>LwG § 3</p> <p>(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 m. (...)</p> <p>Dies bedeutet, dass Flächen die 10 Meter lang sind, in diesem Fall die genehmigungspflichtige Größe erreichen. Neben der Flächendefinition ist auch die Bestockungsdichte von Bedeutung. Ab einer Überschirmung der Fläche mit 50% Waldbäumen entsteht „Wald im Sinne des Gesetzes“.</p> <p>Inhalt des Schreibens vom 16.02.2017:</p> <p>Die geplante Ausgleichsfläche A 5 Gemarkung Horchheim, flur 12, Nr. 61/2 soll auf 50% der Fläche Sukzessionsgehölze gerodet werden und anschließend daraus eine Wiese entstehen.</p> <p>Hierfür ist beim Forstamt Koblenz ein Antrag auf Rodung mit ge-</p>	<p>Es wird auf Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben vom 26.04.2017 verwiesen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine Flächengleiche Wiederaufforstung nicht zwingend erfolgen muss. Auch eine Walderhaltungsabgabe kann in Betracht kommen. Zudem wird auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>nauer Flächenangabe nach § 14 LWaldG zu stellen.</p> <p>Danach ist eine Flächengleiche Wiederaufforstung zu erbringen.</p> <p>Es ist daher zu prüfen, ob der naturschutzfachliche Ausgleich nicht durch waldverbessernde Maßnahmen erbracht werden kann.</p> <p>Im Stadtwald Koblenz sind in der Umweltvorsorgeplanung genügend Maßnahmen beschrieben.</p>	<p>und Verbraucherschutz vom 23.05.2007 hingewiesen, wonach auf Ersatzaufforstungen bei Waldumwandlungen nach § 14 LWaldG bei naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen regelmäßig nicht erforderlich sind.</p> <p>Insbesondere aufgrund der Anforderungen des Artenschutzes kann eine Kompensation nicht durch waldverbessernde Maßnahmen erfolgen. Darüber hinaus war der ursprüngliche Zustand es Plangebiets eine Streuobstwiese, sodass im Sinne des Naturschutzes ein Ausgleich erfolgen soll, der eine ähnlich geartete Funktion im Naturhaushalt übernimmt.</p>
2	Tiefbauamt/Abgaben, Amt 66, Schreiben vom 30.03.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Aus beitragsrechtlicher Sicht ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die überplante Fläche ist aktuell den Außenbereich zuzurechnen.</p> <p>Nach der derzeitigen Rechtsprechung im Beitragsrecht sind in diesem</p>	Die beitragsrechtliche Behandlung der geplanten Gehwegfläche wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Falle für die geplante Herstellung regelkonformer Gehwege, einschließlich dem erforderlichen Grunderwerb Erschließungsbeiträge in Höhe von 90% der beitragsfähigen Aufwendungen von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern zu erheben.	
3	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80.82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.04.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wie Sie aus der beigefügten Planunterlage entnehmen können, befinden sich Wasserversorgungsleitungen im Bereich der o.g. Maßnahmen. Wir bitten Sie, unsere Leitungen in den o.g. Verfahren zu berücksichtigen. Der Ansprechpartner für die technischen Abstimmungen ist unser Gebietsleiter Bernd Trautmann, Telefon 0261 2999-61132; bernd.trautmann@enm.de .	Die betreffenden Leitungsanlagen befinden sich zwar innerhalb des Geltungsbereichs, hier jedoch im Bereich einer bereits vorhandenen und festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Bauliche Änderungen im Bereich der Leitungstrasse sind zudem nicht vorgesehen. Die Leitungsanlagen sind demnach im Verfahren berücksichtigt. Unabhängig hiervon erfolgt im Zuge der Umsetzung der baulichen Maßnahmen eine Abstimmung mit den Leitungsträgern durch die zuständigen Stellen und beauf-

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Sollten die Leitungstrassen weiterhin in konzessionierter Fläche verbleiben, ist die dingliche Sicherung unerheblich.	tragten Fachfirmen.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 91 00, 56065 Koblenz, Schreiben vom 11.04.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und</p>	Die betreffenden Telekommunikationslinien befinden sich zwar im Geltungsbereich des Bebauungsplans, hier aber innerhalb einer vorhandenen und auch als solche festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Bauliche

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereichs befinden sich Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Kuch, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261 / 490 4812).</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Te-</p>	<p>Änderungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Die Anlagen werden insofern von der geplanten Maßnahme nicht berührt, eine Verlegung oder Veränderung ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon erfolgt im Zuge der Umsetzung der baulichen Maßnahmen eine Abstimmung mit den Leitungsträgern durch die zuständigen Stellen und beauftragten Fachfirmen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>lekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt. Unsere Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
5	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 25.04.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt.</p> <p>Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit „Abwehr konkreter Gefahren“ ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)</p> <p>Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens.</p> <p>Eine Adressliste mit Fachfirmen ist beigelegt.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Diese Regelung ist seit dem 01 Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst <u>kein Träger öffentlicher Belange</u> ist. Wir bitten um Beachtung.</p> <p>Losgelöst von der o.g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz mehr oder weniger stark bombardiert wurde, so dass Kampfmittelfunde (insbesondere Bombenblindgänger) grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern. Deshalb raten wir dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu lassen. Eine Liste uns bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigefügt.</p>	<p>Der Hinweis, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art im Plangebiet, im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg, grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden können und vor Beginn von Bauarbeiten sowie vor notwendig werdenden Bohr- und Rammarbeiten ist eine präventive Absuche durch eine geeignete Fachfirma gerechtfertigt ist, ist in den Textfestsetzungen enthalten. Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 0 26 06 / 96 11 14, Mobil: 0171 / 82 49 305 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorge-</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		hensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu beachten.
6	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 05.05.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Plangebietes „Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe“ sowie der externen Ausgleichsfläche kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>-allgemein:</p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Emp-</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>fehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C.3 werden fachliche bestätigt.</p> <p>Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass der vorliegende Untersuchungsbericht vom 14.02.2017 von Immig & Viehmann kein geotechnisches Baugrundgutachten mit Baugrundbeurteilung, Gründungsempfehlungen und Standsicherheitsnachweisen darstellt.</p> <p>-mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>-Radonprognose:</p> <p>In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.</p>	<p>Die betreffende Untersuchung diene allein der Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Der Hinweis, dass objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen werden, ist weiterhin in den Textfestsetzungen enthalten.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
7	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.05.2017	
	<p><u>I. Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Ref. 23)</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die o. a. Planungen keine Bedenken.</p> <p><u>II. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Ref. 32)</u> Oberflächenwasserbewirtschaftung Bei der Vorlage des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im November 2016 war eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers (NW) vor Ort geplant.</p> <p>Eine Baugrunderkundung im Februar 2017 hat nun ergeben, dass die anstehenden Böden hierfür nicht geeignet sind. Alternativ werden nun Rückhalteeinrichtungen vorgesehen und eine gedrosselte Einleitung in</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>den Mischwasserkanal nach Abstimmung mit der Stadtentwässerung Koblenz angestrebt.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.</p> <p><u>III. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41):</u></p> <p>Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde wurde für dieses zuvor genannte Vorhaben mit Schreiben vom 21.12.2016 bereits eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz abgegeben.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Änderung.</p> <p><u>IV. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42):</u></p> <p>Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>cher Belange an der Bauleitplanung hat die Untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.</p> <p>Von der Oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p><u>V. Bauwesen (Ref. 43):</u></p> <p>Die geplante Kindertagesstätte liegt an einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße und in der Nachbarschaft zu einer Sportanlage. Die Frequentierung der Hauptstraße als auch der Sportanlage sind nicht bekannt. Es wird gebeten auf diese potentiellen Immissionskonflikte im Rahmen des Umweltberichtes einzugehen.</p> <p>In der Planurkunde wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,7 angege-</p>	<p>Da der Umweltbericht im Wesentlichen die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ermittelt, beschreibt und bewertet, wurde die angesprochene Thematik in der Begründung unter Punkt 5.2 (Umweltbelange, Immissionsschutz) behandelt. Immissionskonflikte sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ben. In der Begründung (Punkt 7.2) wird eine GRZ von 0,8 angegeben. Der Begründungstext sollte angepasst werden und mit Seitenzahlen versehen werden.</p> <p>Es wird angeregt in der Planurkunde den Bereich ohne Ein- und Ausfahrt deutlicher darzustellen, um die Lesbarkeit zu verbessern und damit auch die Bereiche A 1 und A 2 besser differenzieren zu können.</p> <p>Die hellgrünen Baumsignaturen an der westlichen Plangebietsgrenze sollten in die Zeichenerklärung aufgenommen werden.</p>	<p>Das betreffende Planzeichen wurde in der Darstellung verbessert, sodass sich die Lesbarkeit der Planurkunde in dem betreffenden Bereich erhöht. Auch die Legende wurde hinsichtlich der hier angesprochenen Bäume der Kartengrundlage angepasst.</p>
8	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 04.05.2017	
	<p>Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Unsere Anregung hinsichtlich der entlang der externen Kompensationsfläche verlaufenden Hochdruckgasleitung, die wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB mit Schreiben vom 25.11.2016 vorgebracht haben, wurden unter Punkt C 6 „Sons- tige getroffene Regelungen zum Artenschutz sowie Hinweise- Energie- versorgung / Gasleitungen“ der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Hierfür vielen Dank.</p> <p>Die übernommene Aussage, dass in der externen Ausgleichsfläche kei- ne Netzanlagen vorhanden sind, ist aufgrund der nach Norden erweiter- ten externen Kompensationsfläche A5 nun nicht mehr zutreffend.</p> <p>Mit diesem Brief erhalten Sie einen Auszug aus unserer Netzdokumen- tation, aus der Sie die Lage der Hochdruckgasleitung innerhalb der Wegeparzelle Gemarkung Horchheim, Flur 12, Flurstück 253/6 und des Flurstücks 61/2 entnehmen können. Wir bitten sie den Text unter C 6</p>	<p>Der Hinweis unter Punkt C 6 der Textfestsetzungen wurde entsprechend der Anregung ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>der Textfestsetzungen dahingehend zu ändern, dass die Hochdruckgasleitung durch die angrenzende Wegeparzelle und durch die externe Kompensationsfläche verläuft.</p> <p>Die unter Punkt C 6 der Textfestsetzungen getroffenen Regelungen zum Schutz der Hochdruckgasleitung bei der Rodung des derzeitigen Baumbestands und der Anpflanzung der Obsthochstämme ist weiterhin zutreffend und gültig.</p> <p>Wenn unsere Belange berücksichtigt werden haben wir keine Bedenken gegen den Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Von der Änderung des Flächennutzungsplanes werden unsere Belange nicht berührt.</p>	

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Keine